

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG UMWELTECHNIK
Referat Sicherheitstechnik im Gesundheitswesen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

ERRICHTUNGS- UND BETRIEBSBEWILLIGUNG
(gemäß §49 NÖ Sozialhilfegesetz)

LEITFADEN - PFLEGEHEIME
BEREICH „SICHERHEITSTECHNIK“

Stand: 14. Jänner 2014

Überarbeitungen vom 17.6.2014 sind gelb markiert

**DIESER LEITFADEN "SICHERHEITSTECHNIK"
DIENT ALS HILFESTELLUNG FÜR PLANUNG,
ERRICHTUNG UND BETRIEB VON PFLEGEEINRICHTUNGEN.**

**(JE NACH PROJEKTART UND PROJEKTUMFANG
KÖNNEN AUCH NUR EINZELNE PUNKTE ZUTREFFEN)**

Für weiterführende Beratung stehen Ihnen jeweils am Dienstag in der Zeit von

08.00 - 12.00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung:

Abteilung Umwelttechnik - Referat Sicherheitstechnik im Gesundheitswesen

Ing. Erwin Fahrnberger
Tel.: 02742 / 9005 – 1414879
E-Mail: post.bd4@noel.gv.at

Ing. Robert Fahrnberger
Tel.: 02742 / 9005 – 14296
E-Mail: post.bd4@noel.gv.at

LEITFADEN für NÖ PFLEGEEINRICHTUNGEN

(NÖ Pflegeheime, Pflegeeinheiten, Pflegeplätze)

BEREICH SICHERHEITSTECHNIK

(Stand vom 14.01.2014 mit Überarbeitung Stand 17.6.2014)

Inhaltsübersicht:

- A) Hinweis auf eventuell erforderliche gesonderte Genehmigungen
- B) Besondere Anforderungen an die Ausführung
- C) Erforderliche Unterlagen für Errichtungsbewilligung
- D) Erforderliche Unterlagen zur Inbetriebnahme und für das 1. Aufsichtsverfahren
- E) Erforderliche Maßnahmen für den Betrieb
- F) Erforderliche Nachweise für den laufenden Betrieb
- G) ANHÄNGE:
 - Anhang 1: Hinweis auf Fachinformationen
 - Anhang 2: Hinweise zur Elektroinstallation

A) Hinweis auf ev. erforderliche gesonderte Genehmigungen

Für nachstehende Anlagen können eigene behördliche Bewilligungen erforderlich werden:

- Haustechnische Anlagen: wie z.B.
 - Raumluftechnische Anlagen
 - Medizinische Gasanlagen
 - Kälteanlagen
 - Heizkesselanlagen größer 50 kW
- Aufzugsanlagen
- Für Netzersatzanlagen besteht
 - Anzeigepflicht (10 kW bis 50 kW)
 - Für Anlagen über 50 kW Verhandlungspflicht nach dem Elektrizitätswesengesetz und Feststellung nach dem Elektrotechnikgesetz (zuständig Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, RU4).
- Laser ab Laserklasse 3B erfordern eine Arbeitsstättenbewilligung (betrifft auch Handlaser ab Laserklasse 3B!). Zuständige Behörde für das Bundesland NÖ ist die Abteilung Soziales (GS5) im Amt der NÖ Landesregierung.
Einreichung mit Unterlagen (3-fach):
 - Geräteunterlagen
 - Aufstellungsort
 - Sicherheitseinrichtungen (geräteseitig, raumseitig, personenseitig: z.B. Augenschutz für alle Personen in der Schutzzone)

- Namen der Laserschutzbeauftragten mit Teilnahmebestätigung einer entsprechenden Ausbildung
- Evaluierungsbericht

B) Besondere Anforderungen für die Ausführung:

Hinweis: Für Pflegeeinheiten und Pflegeplätze können geringere Anforderungen möglich sein. Dies ist bei einer Vorbesprechung mit der Behörde zu klären!

(1) BAUTECHNIK

- Ausführung gemäß NÖ BO 96 und NÖ BTV 97
- Ausführung gemäß Vorgaben im Raumbuch bzw. im Raumprogramm:
 - bei Landespflegeheimen: Raumbuch durch die Abteilung Landeshochbau (BD6) vorgegeben,
 - bei privaten Pflegeheimen: Raumbuch seitens der Antragsteller zu erstellen; Abstimmung der Raumfunktionen mit der Abteilung Landeshochbau (BD6),
 - bei Pflegeeinheiten und Pflegeplätzen: Raumprogramm seitens der Antragsteller zu erstellen.
- Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist bei Neubauten und Großumbauten gemäß EN ISO 7010 auszuführen. Kleinere Umbauten im Bestand können nach der KZVO weiter ausgeführt werden.

(2) BRANDSCHUTZ

- Es ist ein **Brandschutzkonzept** nach TRVB A 107, dem Leitfaden der OIB-Richtlinien und der TRVB N 132 von einem brandschutztechnischen Sachverständigen zu erstellen. Dieses ist durch eine akkreditierte Überwachungsstelle oder einen zertifizierten Sachverständigen für Brandschutz zu überprüfen. Das überprüfte Brandschutzkonzept (Gutachten) ist bei der baubehördlichen Einreichung vorzulegen.
Entsprechend dem „Leitfaden zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes für bauliche Anlagen in NÖ Krankenanstalten und Pflegeheimen“ (zu beziehen über die NÖ Landeskliniken-Holding) kann bei bestimmten Punkten der TRVB N 132 abgewichen werden, wenn durch ein entsprechendes Brandschutzkonzept das gleiche Schutzziel erreicht wird.
Dieser Leitfaden zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes vom Juni 2004 bezieht sich auf die Ausgabe August 2003 der TRVB N 132. Die Anwendung auf eine spätere Ausgabe der TRVB (derzeit Entwurf) wäre zu prüfen und könnte nur sinngemäß erfolgen.
- Die aus dem Brandschutzkonzept sich ergebende **Brandfallsteuerung** ist detailliert zu beschreiben und mit der Feuerwehr abzustimmen.
- Die **Brandmeldeanlage** ist als Vollschutz gemäß TRVB S 123 vorzusehen.
- Die **interne Alarmierung** (Brandschutz, Aufzugnotruf, Heizungsausfall,...) ist technisch und/oder organisatorisch nachweislich sicherzustellen.
- Bei der Auswahl von **Materialien zur Dekoration und Ausstattung** sind Materialien in schwer brennbarer (B1 bzw. B oder C) und nicht stark qualmender (Q1 oder Q2 bzw. s1 oder s2) Ausführung zu bevorzugen. Für Vorhänge sind die o.a. Anforderungen jedenfalls zu erfüllen.

- f) In allgemein zugänglichen Bereichen, Aufenthaltsbereichen sowie ausgewiesenen Raucherzonen (auch im Freien) sind Sicherheitspapierkörbe und in ausgewiesenen Raucherzonen Sicherheitsaschenbecher (auch im Freien) vorzusehen.
- g) Müssen Feuerschutztüren aus betrieblichen Gründen offen gehalten werden, sind Feststelleinrichtungen, welche im Brandfall die Türen selbsttätig schließen, vorzusehen.
- h) **Fluchtwegpläne** sind im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr zu erstellen und an geeigneten Stellen in Rettungswegen lagerichtig anzuschlagen.
- i) Die **Aushänge Verhalten im Brand- und Evakuierungsfalle** sind in den Dienstzimmern sowie auf Gängen der Anstaltsobjekte und in den Aufenthaltsräumen gut sichtbar anzubringen.

(3)ELEKTROTECHNIK

- a) **Blitzschutz:** Es ist eine Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-Serie auf Basis einer Risikobewertung (mit Angabe der laut Berechnung vorzusehenden Blitzschutzklasse) auszuführen.
- b) Im Bereich der **Elektroinstallation** ist die Anwendungsgruppe der Räume im Sinne der SNT-Vorschrift ÖVE/ÖNORM E 8007 festzulegen. BewohnerInnenzimmer sind der Anwendungsgruppe 1 zuzuordnen.
- c) **Wichtige technische Anlagen** dürfen nicht an exponierten Stellen situiert sein (z.B. insbesondere Gebäudehauptverteilungen nicht in hoch- oder grundwassergefährdeten Bereichen).
- d) Die **Zugänglichkeit von wiederkehrend zu prüfenden oder zu wartenden Anlagenteilen** muss gewährleistet sein. Bei geschlossenen Zwischendecken müssen entsprechend große Revisionsöffnungen vorgesehen werden.
- e) **Steckdosen** müssen in einer ergonomisch zweckmäßigen Höhe und geschützt vor dem Abscheren durch die Auf- und Abwärtsbewegung des Bettes angeordnet werden. Besonders die Steckdosen für Pflegebett und weitere Geräte sollten nicht schwer zugänglich, nicht in Bodennähe hinter dem Bett oder Nachttisch, sondern z.B. in 1 m Höhe über dem Fußboden installiert werden. Dabei ist zu beachten, dass die Stecker beim Hochfahren des Bettes vom Bettenhaupt nicht abgesichert werden (ev. ausreichend dimensionierte Wandabweisrollen bei den Betten vorsehen oder Steckdosen seitlich anordnen).
- f) Steckdosen sind mit Rahmen mit Schriftfeld und Angabe der eindeutig zuordenbaren Stromkreisnummer (notigenfalls auch Verteilernummer) auszuführen.
- g) **Elektrokochplatten** sind mit Zeitschalteinrichtungen für eine automatische Ausschaltung nach 20 Minuten (ausgenommen in Großküchen- und Cafeteria Bereichen), auszuführen.
- h) Im Bereich **haustechnischer Anlagen (HKLS) ist als elektrische Schutzmaßnahme** in der Regel Nullung mit zusätzlichen Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen von max. 0,03 A auszuführen; ausgenommen bei Drucksteigerungsanlagen (aus Gründen der Betriebssicherheit) und bei Großgeräten wie z.B. Kältemaschinen (Nullung ohne zusätzliche Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen).

- i) Mit Hinweis auf ÖVE/ÖNORM E 8007 ist für Rettungswege eine **Sicherheitsbeleuchtung** nach ÖVE/ÖNORM E 8002 auszuführen. Rettungszeichen und Rettungswege müssen dauernd ausreichend erkennbar sein. In Bereichen mit Bereitschaftsschaltung ist eine automatische Aufschaltung der Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege und Rettungszeichen auch bei Ansprechen der Brandmeldeanlage zu erreichen. Bei Bereitschaftsschaltung muss sichergestellt werden, dass bei einer Störung an einem beliebigen Lichtstromkreis der allgemeinen Beleuchtung (Spannungsüberwachung mit $>0,5s$ und $<75\% U_{NENN}$) in diesem Bereich die Mindestbeleuchtungsstärke gewährleistet ist.
- j) **automatischer Weiterbetrieb nach Netzstörungen:** Bereits bei der Planung ist Bedacht zu nehmen, dass nach Netzausfällen bei Netzwiederkehr sicherheitsrelevante technische Geräte und wichtige Anlagen (z.B. Lüftung- und Heizungsanlagen usw.) automatisch wieder im richtigen Betriebszustand weiterlaufen.
- k) **Rohrleitungen** für Wasser, Abwasser und Heizungsanlage dürfen nicht oberhalb von Elektroverteilern geführt werden. Erforderlichenfalls sind Zusatzmaßnahmen gegen Eindringen von Feuchtigkeit erforderlich.
- l) **Rufanlagen** („Schwesternruf“) sind entsprechend DIN VDE 0834 auszuführen.
- Eine Rufweiterleitung zum zugehörigen Stützpunkt muss auch ohne gedrückte Anwesenheitstaste erfolgen
 - Eine automatische Rufweiterleitung zu einer benachbarten Station muss nach spätestens 2 Minuten bei Nichtreaktion erfolgen.
 - Signalleuchten für die Rufanlage bei den Zimmertüren sind derart zu situieren, dass diese stets gut sichtbar sind, z.B. auch bei geöffneten Zimmertüren, usw.
 - Die Notruftaster (Drucktaster- und Zugtaster mit Zugschnur) sind als Leuchttaster bzw. beleuchtet oder durch eine gleichwertige Lösung gekennzeichnet auszuführen. Die Leuchtkraft zur Auffindung der Rufeinrichtung muss mindestens für die Dauer von 10 Minuten nach einem Ausfall der allgemeinen Stromversorgung gegeben sein.
 - Die Rufanlage gilt als notwendige Sicherheitseinrichtung und ist mit einer 3-stündigen Sicherheitsstromversorgung auszurüsten.

(4) LÜFTUNG

- a) Die Lüftungszentralgeräte und das Luftleitungssystem sind unter Berücksichtigung der ÖNORM H 6020 auszuführen, wobei für die BewohnerInnenzimmer (inkl. Vorraum) ein 1,5-facher Mindestluftwechsel zur Bemessung heranzuziehen ist. Dieser Frischluftwechsel ist aus Erfahrung notwendig, damit bei üblicher Belegung mit inkontinenten Personen keine Geruchsbelästigung bestehen bleibt.

(5) Medizinische Gasanlagen

- a) Wenn die Errichtung einer medizinischen Gasanlage (z.B. Sauerstoffanlage) vorgesehen ist, muss diese in Anlehnung an die ÖNORM EN ISO 7396 -1 sowie ÖNORM EN ISO 9170-1 ausgeführt werden.

(6)MEDIZINTECHNIK

- a) Die zugelassene Belastbarkeit von Medizinprodukten, wie z.B. Toilettenstühle, Rollatoren, Rollstühle, Liege- und Sitzlifter, muss für das Körpergewicht der Benutzer geeignet sein. Daher wird auch eine entsprechende Stückzahl für ein Personengewicht von 1350 N (Normgewicht für medizinische elektrische Geräte) zur Verfügung stehen müssen. Zur Erleichterung für das Pflegepersonal ist eine deutlich sichtbare Kennzeichnung der zulässigen Belastbarkeit am Medizinprodukt erforderlich.
- b) Anforderung bei Verwendung von Flüssigsauerstofftherapiegeräten an den Aufstellungsort für Muttergefäße (Quelle Gefahrenhinweise : NÖ LFK, FwKdt St. Pölten nach Brandversuch):
- versperrbarer Bereich (Zutritt nur für Berechtigte),
 - eigener Raum, eigener Brandabschnitt, Türe(n) in Fluchrichtung nach außen aufschlagend, keine sonstige Nutzung,
 - Fußboden mit Eigenschaft gegen elektrostatische Aufladung (z.B. Beton) oder antistatisch oder ableitfähig (je nach Raumlüftung),
 - Leuchte mind. IP 54,
 - keine Schalter, keine Steckdosen im Raum,
 - natürliche oder mechanische Belüftung (möglichst diagonal), ideal: O₂-Sensor (23 Vol%) in Bodennähe mit EX-Ventilator Ansteuerung,
 - Potenzialausgleich für metallische Einrichtungen,
 - kein Ablauf ins Kanalsystem, keine offenen Schächte,
 - Warn- bzw. Hinweisschilder bei Zugangstüre („Flüssig-Sauerstoff“, „Zutritt für Unbefugte verboten“, „Feuer, offene Flamme und Rauchen verboten“),
 - Warnschilder im Lagerraum (Deutschsprachige Gebrauchsanweisungen der einzelnen Gerätetypen, Aufschrift „Feuer, offene Flamme und Rauchen verboten“, Sicherheitshinweise für den Umgang mit flüssigem Sauerstoff, Aufschrift: „öl- und fettfrei halten“,
 - tragbarer Feuerlöscher direkt vor der Zugangstüre.
- c) Elektrische Heizmatten, die kein Medizinprodukt sind, dürfen nicht verwendet werden.
- d) **Pflegebetten: siehe Raumprogramm (Raumbuch??) und Fachinformation des Österreichischen Elektrotechnischen Komitees – OEK auf www.ove.at.**
- e) Bei medizintechnischen Geräten mit Wasseranschluss ist die Rücksaugung von Wasser in das Leitungsnetz zu verhindern.
- f) Matratzen, Bettzeug, Bettwäsche, Brandverhalten:
- Grundsätzlich müssen sämtliche Betten der BewohnerInnen mit Matratzenkernen ausgestattet sein, die die Prüfungen nach ÖNORM EN 597-1 (Zündquelle: Glimmende Zigarette) und nach ÖNORM EN 597-2 (Zündquelle: Eine einem brennenden Streichholz vergleichbare Gasflamme) bestehen. Bei Verwendung von Matratzenbezügen oder Leintüchern der KLASSE A nach EN 14533 entfällt die oben genannte Anforderung an die Matratzenkerne.

Die Anwendung anderer Normen wird anerkannt, wenn diese auf ein mindestens gleichwertiges Brandverhalten schließen lassen.

- Für BewohnerInnen mit erhöhtem Gefährdungspotential (zB BewohnerInnen, die ein risikoreiches Verhalten zeigen, zB Hantieren mit offenen Flammen, Rauchen im Zimmer/Bett) bei denen trotz Verbotes anzunehmen ist, dass sie mit Rauchwaren oder offener Flamme im Bett hantieren, müssen Matratzenkerne die Prüfungen nach ÖNORM EN 597-1 und nach ÖNORM EN 597-2 bestehen und müssen Matratzenbezüge oder Leintücher der KLASSE A nach EN 14533 entsprechen.

Darüber hinaus werden auch Anforderungen an das Bettzeug gestellt:

Definition:

Bettzeug besteht aus Bettwäsche (alles, was mit der Person direkt in Berührung kommt, wie Leintuch (Bettlaken), Deckenbezug, Kissenbezug, Tagesdecken, aber auch Matratzenbezüge, Bettbehänge und Zusatzartikeln wie zB Bettdurchzüge als Inkontinenzauflagen etc.) und „Pölstern, Inletts“, wie Einziehdecken, Steppdecken, Federbetten und Kopfkissen (alles, was von der Bettwäsche umschlossen wird).

Für BewohnerInnen mit erhöhtem Gefährdungspotential muss die Bettwäsche der Klasse A nach EN 14533 entsprechen.

Die Anwendung anderer Normen wird anerkannt, wenn diese auf ein mindestens gleichwertiges Brandverhalten schließen lassen.

- Geforderte besondere brandschutztechnische Eigenschaften der Bettwäsche müssen im Garn implementiert sein und dürfen nicht durch nachträgliche (chemische) Behandlung wie Beschichtung oder Imprägnierung erreicht werden. Die brandschutztechnischen Eigenschaften dürfen auch durch oftmaliges Waschen nicht verloren gehen.

C)ERFORDERLICHE UNTERLAGEN FÜR DIE ERRICHTUNGS- BEWILLIGUNG:

- a) Bau-Bewilligungsbescheid
- b) Brandschutzkonzept, inkl. Plan für interne und externe Alarmierung
- c) Brandschutzpläne gemäß TRVB O 121
- d) Katastrophenschutzplan
- e) Fluchtwegpläne
- f) EMV-Konzept (Elektromagnetische Verträglichkeit)
- g) Raumbuch bei Pflegeheimen, bzw. Raumprogramm bei Pflegeeinheiten und -plätzen
- h) Ausführungspläne aller haustechnischen Anlagen
- i) Technische Beschreibungen aller haustechnischen Anlagen

D)ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR INBETRIEBNAHME (und 1. Aufsichtsverfahren gem. §52 NÖ SHG)

Bei Inbetriebnahme sind für sämtliche technischen Gewerke detaillierte **Installations- und Funktionsatteste** sowie Anlagenbeschreibungen und Ausführungspläne der Errichterfirmen erforderlich, welche die vorschrifts- und projektgemäße Ausführung sowie die ordnungsgemäße Funktion der jeweiligen Anlage bestätigen.

Die Atteste müssen bei Betriebsaufnahme in der Pflegeeinrichtung aufliegen und zur Einsicht der Behörden bereitgehalten werden, wenn zutreffend, z.B.:

(1)BAUTECHNIK

Fertigstellungsmeldung des Bauführers, mit Angabe allfälliger Änderungen der Bauausführungen

(2)Brandschutz (soweit nicht dies bereits aus den vorliegenden Unterlagen des baubehördlichen Verfahrens hervorgeht)

- a) **Brandschutzkonzept**, dem Letztstand der Ausführungen angepasst.
- b) Attest über die Ausführung und Funktionstüchtigkeit der **Brandmeldeanlage** gemäß TRVB S 123,
- c) Atteste über die Ausführung und Funktionstüchtigkeit der **Brandfallsteuerungen** gemäß TRVB S 151 inkl. der erfolgreichen Ansteuerung nach fertig gestelltem Einbau und Anschluss von den jeweiligen Fachfirmen der betroffenen Gewerke,
- d) Typenprüfatteste der **Brandschutzklappen** EI90 gemäß ÖNORM H 6025, sowie Bestätigung über den normgerechten Einbau ÖNORM H 6031 inkl. Funktionsprüfung,
- e) Bestätigung über die vollständige und normgerechte Ausführung der **Brandabschottungen** bei allen Brandabschnittswänden,
- f) Bestätigungen über den ordnungsgemäßen Einbau von **Feuerschutztüren und von Rauchschutztüren** gem. **ÖNORM B 3850**, mit Klassifizierung gemäß ÖNORM EN 13501-1.
Die Türen müssen mit einem entsprechenden Typenschild versehen sein (ÜA-Kennzeichnung). Mit der Kennzeichnung „Übereinstimmung Austria“ werden Türblatt, Zarge und fachgerechter Einbau bestätigt,
- g) **Brandabschnittspläne** mit ausgewiesenen Feuerschutztüren, Fluchtweg(en) und Berechnung gemäß Anforderungen nach ÖVE/ÖNORM E 8002 in Verbindung mit ÖNORM EN 1838 (Notbeleuchtung) sind bereits bei der Errichtungsbewilligung vorzulegen.
Hinweis: Vermeidung von nachträglichen Änderungen
- h) **Brandschutzpläne** nach TRVB O 121 und Brandschutzordnung nach den Grundsätzen der TRVB N 133 inkl. Evakuierungsplan (Erstellung im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr). Eine Ausfertigung ist der Feuerwehr nachweislich auszuhändigen,

- i) Atteste über das **Brandverhalten der Raumausstattung** (Boden, Wand, Decke, Vorhänge),
- j) Atteste über Ausführung und Funktion der **Rauch und Wärmeabzugsanlagen**
- k) Atteste über Ausführung und Funktion der Anlagen **zur internen Alarmierung** bzw. **alternativ Nachweis** über die **organisatorische Sicherstellung**
- l) Neben dem Evakuierungsplan wird auf die Notwendigkeit zur Erstellung eines **Katastrophenschutzplanes** nach § 14 NÖ Katastrophenhilfegesetz hingewiesen. In diesem sind Organisation und Vereinbarungen zu dokumentieren, die einen Transport ab den Evakuierungsplätzen und die Unterbringung aller Personen in anderen Objekte (z.B. in Schulen) und die Betreuung an diesen Plätzen sicherstellen.
Für die Erstellung ist laut Katastrophenhilfegesetz die Bezirkshauptmannschaft zuständig – unter Mithilfe des Betreibers.

(3) Elektrische Anlagen

- a) Blitzschutzanlage: Ausführungsattest der Blitzschutzanlage (Prüfprotokoll mit maßstabgerechter Skizze). (Hinweis: Ausfüllhilfe unter http://www.ove.at/oek/fachinfo/Fachinfo_Blitz_ausfuell.pdf)
- b) Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 mit Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 und ÖVE/ÖNORM E 8007,
- c) Bundeseinheitliches Sicherheitsprotokoll,
- d) Für die Ersatzstromversorgung:
 - d.1. bei einer stationären Anlage: Nachweis der ausreichenden Ersatzstromversorgungsleistung
 - d.2. bei einer mobilen Anlage:
 - schriftliche Vereinbarung mit dem Aggregatlieferanten,
 - Bestätigung der richtigen und kompatiblen Anschlussmöglichkeit
 - Nachweis der Funktionstüchtigkeit durch erfolgten Probetrieb (Funktionstest mit Aggregat)
- e) Nachweise gem. ÖNORM DIN 4102 Teil 12 für Leitungsanlagen mit Funktionserhalt gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001, ÖVE/ÖNORM E 8002 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8007
- f) Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8007 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8002 und ÖNORM EN 1838 (Mindestbeleuchtungsstärke, Gleichmäßigkeit der Ausleuchtung, Blendfreiheit). Bei Bereitschaftsschaltung ist nachzuweisen, dass schaltungstechnisch sichergestellt ist, dass bei Ausfall eines beliebigen Stromkreises im Rettungsweg die Funktion gewährleistet ist.
- g) Ausstattung des Batterieraumes gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2, insbesondere hinsichtlich des Frischluftwechsels,
- h) Attest über Ausführung und Funktion der Rufanlage gemäß VDE 0834.
- i) Attest über Ausführung und Funktion der ELA-Anlage.
- j) Attest über Ausführung und Funktion der Herzalarm- oder Arztrufanlage

- k) Attest über Ausführung und Funktion der Desorientiertenanlage.
- l) Attest über Ausführung und ordnungsgemäße Funktion der Warneinrichtungen, wie z.B. CO₂-Überwachung, Laseranwendung, Röntgen, ...

(4)Haustechnische Anlagen

- a) Raumluftechnische Anlagen: Funktions- und Ausführungsbestätigung (Luftmengenmessprotokoll, Geräuschpegel, Filterqualität, Dichtheitsklasse, etc.) der raumluftechnischen Anlagen
- b) Bundeseinheitliches Sicherheitsprotokoll der Elektroanlagenteile für alle haustechnischen Anlagen (z.B. MSR-Anlagen)

(5)Aufzüge

- a) Prüfbücher gemäß Aufzugssicherheitsverordnung.
- b) Ein bundeseinheitliches Sicherheitsprotokoll über die elektrischen Anlagenteile

(6)Kraftbetriebene Türen und Tore

- a) Attest der Abnahmeprüfung durch ZiviltechnikerIn oder zugelassene Prüfstelle für kraftbetriebene Türen und Tore und Hebeeinrichtungen nach Installation, vor Inbetriebnahme.
- b) Soweit zutreffend, sind bei Türen und Toren auch entsprechende Nachweise über Eignung für Fluchtweg, Brandverhalten, mechanische Sicherheit und geprüfte elektrische Schutzmaßnahme nach erfolgtem elektr. Anschluss und eine Eintragung über die ordnungsgemäße Funktion in Prüfbücher zu erbringen.
- c) Prüfbücher mit allen Prüfeintragungen

(7)Kälteanlagen

- a) Prüfbücher gemäß Kälteanlagenverordnung.
- b) Attest über Ausführung und Funktion einer Freonwarneinrichtung bzw. Absaugung, wenn zutreffend.

(8) Medizinische Gasanlage

- a) Bestätigung der Ausführung gemäß ÖNORM EN ISO 7396 -1und ÖNORM EN ISO 9170-1 mit Gasart- und Druckprüfung, Druckattest, Rohrqualität, Gassignalanlage, Gasartbestimmung, usw.
- b) Eintragung der Prüfergebnisse in ein Anlagenbetriebsbuch.

(9)Geräte, Inventar

- a) Aktuelle Bestandsliste aller Medizinprodukte, für die sicherheitstechnische Wiederholungsprüfungen notwendig sind.
- b) Gebrauchsanleitungen, welche auch Hinweise auf erforderliche Wartungs- und Prüfungserfordernisse beinhalten.

- c) CE-Konformitätserklärungen für jede Gerätetype, soweit nicht bereits in der Gebrauchsanweisung enthalten.
 - d) Aktuelle Prüfbefunde über Medizinprodukte im Sinne von ÖVE/ÖNORM EN 62353 (auch für Gehhilfen, Rollstühle, Liege- und Sitzlifter, Hebewannen, etc) mit Sichtprüfung, elektrischer Sicherheitsprüfung (soweit zutreffend) und Funktionsprüfung.
 - e) Aktuelle Prüfbefunde über Haushaltsgeräte, Getränkeautomaten nach ÖVE/ÖNORM E 8701 oder im Sinne von ÖVE/ÖNORM EN 62353.
 - f) Bei Neuanschaffungen von Matratzen, Bettzeug oder Bettwäsche für BewohnerInnen: Nachweise über das Brandverhalten:
 - Prüfungen nach ÖNORM EN 597-1 (Zündquelle: Glimmende Zigarette) und nach ÖNORM EN 597-2 (Zündquelle: Eine einem brennenden Streichholz vergleichbare Gasflamme) für Matratzenkerne.
 - Bei Verwendung von Matratzenbezügen oder Leintüchern der KLASSE A nach EN 14533 entfällt die oben genannte Anforderung an die Matratzenkerne.
- Für BewohnerInnen mit erhöhtem Gefährdungspotential:
- müssen Matratzenkerne die Prüfungen nach ÖNORM EN 597-1 und nach ÖNORM EN 597-2 bestehen und
 - müssen Matratzenbezüge oder Leintücher der KLASSE A nach EN 14533 entsprechen und
 - muss Bettwäsche der Klasse A nach EN 14533 entsprechen.

Die Anwendung anderer Normen wird anerkannt, wenn diese auf ein mindestens gleichwertiges Brandverhalten schließen lassen.

E) MASSNAHMEN FÜR DEN BETRIEB:

1. Es dürfen ausschließlich für den Betrieb geeignete Produkte zur Anwendung kommen: Betten, Liegen, Mobilisierungshilfen, Gehhilfen, Duschessel, usw. sind in der Regel auf eine Mindestnutzlast von 1350 N auszulegen und in die laufenden regelmäßigen sicherheitstechnischen Überprüfungen einzubinden. Produkte, welche diese Nutzlast nicht erfüllen, sind entsprechend gut sichtbar und lesbar zu beschriften.
2. Gebrauchsanweisungen gelten als Bestandteil der Geräte oder Anlagen. Vorgeschriebene Wartungen, Prüfungen und sicherheitstechnische Kontrollen sind durchzuführen, so z.B. für:
 - 2.1. Geräte gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62353 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8701, Medizintechnische Geräte unterliegen dem Medizinproduktegesetz (MPG) und seinen Verordnungen. Dokumentierte Eingangsprüfungen sind bei allen netzbetriebenen Geräten und darüber hinaus auch bei mechanischen Geräten vorzusehen, die eine Gefährdung verursachen könnten (z.B. durch Gewichtsbelastung, Quetschgefahr bei mechanischen Liegen, usw.). Es dürfen nur dokumentiert geprüfte Geräte (Eingangsprüfung) und Anlagen, die der medizinischen Nutzung dienen in Betrieb genommen werden.

Hinweis: Prüfintervalle für Geräte, Anlagen und Betriebsmittel sind z.B. in der TRVB N 133, in der ÖVE/ÖNORM E 8007, in der Elektroschutzverordnung und in ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen angegeben bzw. geregelt.
3. Bettwärmematten, die kein Medizinprodukt sind, dürfen nicht verwendet werden!
4. Eine allfällig erforderliche Alarmierung mittels Körperdrucksensor (Sturzlatte, wenn ein(e) sturzgefährdete(r) BewohnerIn das Bett verlässt) ist *bei Neubauten über Diagnosesteckvorrichtungen* mit folgenden Anforderungen einzurichten:
 - Selbsthaltung bis zu einer Quittierung durch den Pflegedienst,
 - Abzugsalarm oder gesicherter Anschluss (zB Gewinde),
 - ausreichende Leitungslänge zwischen Sturzlatte (Bett) und Diagnosesteckvorrichtung,
 - ggf. Akkualarm.
 - Nachweis erforderlich, dass durch den Funk keine Geräte gestört werden.
5. Eine dokumentierte Instandhaltung, Durchführung von Wiederholungsprüfungen und Probeläufen ist (soweit zutreffend), erforderlich z.B. für:
 - 5.1. Elektroinstallation
 - 5.1.1. Allgemeine Bereiche: gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62,
 - 5.1.2. Medizinisch genutzte Bereiche zusätzlich nach ÖVE/ÖNORM E 8007
 - 5.2. Sicherheitsbeleuchtung der Rettungswege, Beleuchtung von Rettungszeichen und Rettungszeichenleuchten gemäß ÖVE/ÖNORM E 8007 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8002,
 - 5.3. Notstromversorgung:
 - 5.3.1. jährliche Kontrolle auf ausreichende Leistung,
 - 5.3.2. monatlicher Probetrieb bei stationären Aggregaten,

5.3.3. **Sicherstellung bzw. Prüfung der Anschlussmöglichkeit und Zugänglichkeit** für externe Aggregate.

- 5.4. Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305 alle 3 Jahre
- 5.5. Rufanlagen (zB nach VDE 0834)
- 5.6. Medizinische Gasanlage gemäß ÖNORM EN ISO 7396-1, Herstellerangaben und Eintragung der Prüfergebnisse in das Anlagenbetriebsbuch
- 5.7. Raumlufttechnische Anlagen gemäß ÖNORM H 6020 bzw. ÖNORM H 6030 für Großküchen
- 5.8. Aufzüge laut Aufzugssicherheitsverordnung
- 5.9. Kälteanlagen laut Kälteanlagenverordnung: Prüfbücher mit Prüfeintrag
- 5.10. Automatische Türen, Tore, Schranken: Prüfbücher mit Prüfeintrag
- 5.11. Hebezeuge gemäß Hebezeugverordnung
- 5.12. Die interne Alarmierung (Herzalarm, Brandschutz, Aufzugnotruf und weitere wichtige technische Alarmer) ist technisch und/oder organisatorisch nachweislich sicherzustellen.

Brandschutz

6. Brandschutzordnung und Evakuierungsplan ist jährlich auf Aktualität zu prüfen und in einem aktuellen Stand zu halten.
7. Vom Betreiber ist eine **Evakuierungsordnung** (lt. TRVB N 133) in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr, dem örtlich zuständigen Rettungsdienst, der Polizei und der Standortgemeinde zu erstellen. Diese muss im Pflegeheim aufliegen. Weiters sind auch die Betreiber von möglichen Ersatzquartieren in die Planungen einzubeziehen. Bei Bedarf kann bei der Erstellung der Evakuierungsordnung das NÖ Landesfeuerwehrkommando bzw. die NÖ Brandverhütung beigezogen werden.
8. Die Mittel zur ersten und erweiterten Löschhilfe sind nach Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr bereitzustellen (Grundlage TRVB F 124, TRVB F 128, ÖNORM EN 3) und regelmäßig prüfen zu lassen.
9. Hinsichtlich Betriebsbrandschutz-Eigenkontrollen und Atemschutzgeräte wird auf behördliche Vorschriften, Brandschutzkonzept und TRVB N 133 hingewiesen.
10. In allgemein zugänglichen Bereichen, Aufenthaltsbereichen sowie ausgewiesenen Raucherzonen (auch im Freien) sind Sicherheitspapierkörbe und in ausgewiesenen Raucherzonen Sicherheitsaschenbecher (auch im Freien) vorzusehen.
11. Namen, Funktionen und Ausbildungsnachweise über die einschlägigen Ausbildungen der Brandschutzbeauftragten (z.B. WIFI, Landesstelle für Brandverhütung) und ggf. deren Stellvertreter sind in der Pflegeeinrichtung aufzubewahren.
12. Fluchtwegpläne müssen aktuell und lagerichtig ausgehängt sein. Kontrolle ist jährlich nachweislich vorzunehmen.
13. Brandschutz während der Bauzeit und bei Instandsetzungsarbeiten: Auf die erforderliche Einhaltung der TRVB 149 wird hingewiesen.

Bei brandgefährlichen Arbeiten sind brennbare Materialien aus der Umgebung solcher Arbeitsstellen zu entfernen, Deckendurchbrüche sind mit nicht brennbarem Material abzudecken bzw. abzudichten. Brandposten, die entsprechend ausgerüstet und geschult sein müssen, sind aufzustellen. Nach Durchführung der Arbeiten sind mehrmals Kontrollen vorzunehmen.

Entsprechend dem Baufortschritt sind die geforderten Brandschutzeinrichtungen einzubauen und jederzeit einsatzbereit zu halten.

Bei Zubauten ist Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Brandabschnittsbildungen zwischen den Bauteilen während der Bauzeit gewährleistet sind.

14. Matratzen, Bettzeug, Bettwäsche, Brandverhalten (gilt für Neuanschaffungen, Nachbeschaffungen):

- 14.1. Grundsätzlich sind sämtliche BewohnerInnenbetten mit **Matratzenkernen** auszustatten, die die Prüfungen nach ÖNORM EN 597-1 (Zündquelle: Glimmende Zigarette) und nach ÖNORM EN 597-2 (Zündquelle: Eine einem brennenden Streichholz vergleichbare Gasflamme) bestehen. Bei Verwendung von **Matratzenbezügen oder Leintüchern** der KLASSE A nach EN 14533 entfällt die oben genannte Anforderung an die Matratzenkerne,

Die Anwendung anderer Normen wird anerkannt, wenn diese auf ein mindestens gleichwertiges Brandverhalten schließen lassen.

- 14.2. Für BewohnerInnen mit erhöhtem Gefährdungspotential (z.B. BewohnerInnen, die ein risikoreiches Verhalten zeigen, zB Hantieren mit offenen Flammen, Rauchen im Zimmer/Bett) bei denen trotz Verbotes anzunehmen ist, dass sie mit Rauchwaren oder offener Flamme im Bett hantieren, müssen **Matratzenkerne** die Prüfungen nach ÖNORM EN 597-1 und nach ÖNORM EN 597-2 bestehen und müssen **Matratzenbezüge oder Leintücher** der KLASSE A nach EN 14533 entsprechen. Darüber hinaus muss für BewohnerInnen mit erhöhtem Gefährdungspotential die **Bettwäsche** der Klasse A nach EN 14533 entsprechen.

Definition:

Bettzeug besteht aus **Bettwäsche** (alles, was mit der/dem BewohnerIn direkt in Berührung kommt, wie Leintuch (Bettlaken), Deckenbezug, Kissenbezug, Tagesdecken, aber auch Matratzenbezüge, Bettbehänge und Zusatzartikeln wie zB Bettdurchzüge als Inkontinenzauflagen etc.) **und** „**Pölstern, Inletts**“, wie Einziehdecken, Steppdecken, Federbetten und Kopfkissen (alles, was von der Bettwäsche umschlossen wird).

Die Anwendung anderer Normen wird anerkannt, wenn diese auf ein mindestens gleichwertiges Brandverhalten schließen lassen.

- 14.3. Geforderte besondere brandschutztechnische Eigenschaften der Bettwäsche müssen im Garn implementiert sein und dürfen nicht durch nachträgliche (chemische) Behandlung wie Beschichtung oder Imprägnierung erreicht werden. Die brandschutztechnischen Eigenschaften dürfen auch durch oftmaliges Waschen nicht verloren gehen.

15. Zur **Dekoration und Ausstattung** sind Materialien in schwer brennbarer (B1 bzw. B oder C) und nicht stark qualmender (Q1 oder Q2 bzw. s1 oder s2) Ausführung zu bevorzugen. Vorhänge müssen o.a. Anforderungen erfüllen.

F) ERFORDERLICHE NACHWEISE FÜR DEN LAUFENDEN BETRIEB

Sämtliche technischen Geräte und Anlagen sind entsprechend den Forderungen in den Begleitpapieren, Normen, Vorschriften oder Gesetzen zu betreiben, instandzuhalten und zu prüfen.

Diesbezügliche Nachweise müssen in der Pflegeeinrichtung aufliegen und zur Einsicht durch die Behörde bzw. durch den Amtssachverständigen für Sicherheitstechnik im Gesundheitswesen bereitgehalten werden:

(1) Brandschutz

- a. **Brandschutzkonzept**, dem Letztstand der Ausführungen angepasst.
- b. Attest über die Wartung und Funktionstüchtigkeit der **Brandmeldeanlage** gemäß TRVB S 123,
- c. Attest über die Funktionstüchtigkeit der **Brandfallsteuerungen** gemäß TRVB S 151,
- d. Nachweise über die Funktionstüchtigkeit **der Brandschutzklappen** nach TRVB N 133 bzw. ÖNORM H 6031
- e. Aktuelle **Brandschutzpläne** nach TRVB O 121
- f. Bestätigung der Überprüfung der **Fluchtwegpläne** auf Aktualität.
- g. Aktuelle **Brandschutzordnung** nach den Grundsätzen der TRVB N 133 inkl. Evakuierungsplan
- h. Atteste über das **Brandverhalten der Raumausstattung** (Boden, Wand, Decke, Vorhänge) bei Änderungen bzw. Neu/Nachbeschaffungen.
- i. Atteste über einwandfreie Funktion von **Rauch- und Wärmeabzugsanlagen** gem. TRVB S 125.
- j. Atteste über einwandfreie Funktion der Anlagen für die **interne Alarmierung** wie z.B. für Herzalarm, Brandalarm oder Aufzugnotruf mittels ELA (elektroakustische Anlage), ENS (elektroakustische Notfallsysteme), Telefonanlage, ...
- k. Übersichtsliste und Prüfnachweise über Mittel zur ersten und erweiterten **Löschhilfe** (Grundlage TRVB F 124, TRVB F 128, ÖNORM EN 3)
- l. Prüfnachweis über Bemessung und Funktion für **Hydrantenleitungen** nach TRVB F 124 und TRVB F 128

(2) Elektrische Anlagen

- a) Aktuelles Prüfattest der Blitzschutzanlage (Prüfprotokoll mit maßstabsgerechter Skizze)

- b) Prüfattest gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62, ÖVE/ÖNORM E 8007 über die Elektroinstallation
 - c) Sicherheitsstromversorgung bzw. Ersatzstromversorgung:
 - c..1. bei einer stationären Anlage:
 - Nachweis über die jährlich durchzuführende Kontrolle der ausreichenden Ersatzstromversorgungsleistung
 - Nachweis über die mindestens monatlich durchzuführenden Probeläufe
 - Nachweis über einen jährlichen Scharf-Test
 - Wartungsnachweis
 - c..2. bei einer mobilen Anlage:
 - Nachweis der jährlichen Prüfung der Anschlussmöglichkeit für externe Aggregate
 - d) Prüfnachweis über die Sicherheitsbeleuchtung der Rettungswege, Beleuchtung von Rettungszeichen und Rettungszeichenleuchten gemäß ÖVE/ÖNORM E 8007 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8002
- soweit zutreffend:
- e) Attest über die einwandfreie Funktion von Rufanlagen gemäß VDE 0834
 - f) Attest über die einwandfreie Funktion von ELA- Anlagen oder ENS-Systemen
 - g) Attest über die einwandfreie Funktion von Herzalarm- oder Notrufanlagen
 - h) Attest über die einwandfreie Funktion von Desorientiertenanlagen.
 - i) Attest über die einwandfreie Funktion von Warneinrichtungen, wie z.B. CO2-Überwachung.

(3) Haustechnische Anlagen

- a) Raumlufttechnische Anlagen: Wartungs- und Funktionsbestätigung gem. ÖNORM H 6020 (z.B. Filtertausch, Hygienzustand,..)
- b) Für alle haustechnischen Anlagen (z.B. MSR-Anlagen) ein Prüfattest gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 bzw ÖVE/ÖNORM E 8001

(4) Aufzüge

- a) Prüfbücher gemäß Aufzugssicherheitsverordnung
- b) bundeseinheitliches Sicherheitsprotokoll über die elektrischen Anlagenteile

(5) Automatische Türen, Tore, Schranken

- a) Prüfbücher

(6) Kälteanlagen

- a) Prüfbücher gemäß Kälteanlagenverordnung
- b) Attest über Funktion einer Freonwarneinrichtung bzw. Absaugung.

(7) Medizinische Gasanlage

- c) Überprüfung der medizinischen Gasanlagen gemäß ÖNORM EN ISO 7396 -1, Herstellerangaben und Eintragung der Prüfergebnisse in das Anlagenbetriebsbuch.

(8) Geräte, Inventar

- a) Aktuelle Bestandsliste aller Medizinprodukte, für die sicherheitstechnische Wiederholungsprüfungen notwendig sind
- b) Aktuelle Prüfbefunde über die einzelnen Medizinprodukte gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62353
- c) Aktuelle Prüfbefunde über Haushaltsgeräte sowie Getränkeautomaten nach ÖVE/ÖNORM E 8701 (oder wahlweise nach ÖVE/ÖNORM EN 62353) **in für BewohnerInnen zugänglichen Bereichen.**
- d) Für Neugeräte: Gebrauchsanleitungen, CE-Konformitätserklärungen, Stückprüfungsprotokolle der medizinischen Geräte mit Sichtprüfung, elektrischer Sicherheitsprüfung (soweit zutreffend) und Funktionsprüfung (z.B. auch für Gehhilfen, Rollstühle, Liege- und Sitzlifter, Hebewannen, etc.).
- e) Bei Neuanschaffung von Matratzen, Bettzeug oder Bettwäsche für BewohnerInnen Nachweise über das Brandverhalten:
 - Matratzenkerne Prüfungen nach ÖNORM EN 597-1 (Zündquelle: Glimmende Zigarette) und nach ÖNORM EN 597-2 (Zündquelle: Eine einem brennenden Streichholz vergleichbare Gasflamme) .
 - Bei Verwendung von Matratzenbezügen oder Leintüchern der KLASSE A nach EN 14533 entfällt die oben genannte Anforderung an die Matratzenkerne.
 - **Für BewohnerInnen mit erhöhtem Gefährdungspotential** müssen:
 - Matratzenkerne die Prüfungen nach ÖNORM EN 597-1 und nach ÖNORM EN 597-2 bestehen
 - Matratzenbezüge oder Leintücher müssen der KLASSE A nach EN 14533 entsprechen.
 - Bettwäsche muss der Klasse A nach EN 14533 entsprechen.

Die Anwendung anderer Normen wird anerkannt, wenn diese auf ein mindestens gleichwertiges Brandverhalten schließen lassen.

Geforderte besondere brandschutztechnische Eigenschaften der Bettwäsche müssen im Garn implementiert sein und dürfen nicht durch nachträgliche (chemische) Behandlung wie Beschichtung oder Imprägnierung erreicht werden. Die brandschutztechnischen Eigenschaften dürfen auch durch oftmaliges Waschen nicht verloren gehen.

G) ANHÄNGE

Anhang 1: Hinweise auf Fachinformationen

des Österreichischen Elektrotechnischen Komitees – OEK auf www.ove.at
z.B. über die Themen:

- Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit kombinierten Bussystemen,
- Funktionserhalt für Leitungsanlagen der Sicherheitsbeleuchtung,
- Prüfbefund für Blitzschutzanlagen – Ausfüllhilfe,
- Nicht-medizinische elektrische Geräte in der Patientenumgebung (analog für BewohnerInnenumgebung, wenn „medizinisch genutzt“),
- Rufanlagen in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen.
- Kranken- und Pflegebetten,
- Empfehlungen für Aufstellung und Betrieb von automatischen externen Defibrillatoren (AED).

Anhang 2: Hinweise zur Elektroinstallation

Hinweise zu Anforderungen und Überlegungen im Zusammenhang mit der SNT-Vorschrift ÖVE/ÖNORM E 8007 zur Errichtung der Starkstromanlage:

- Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002, mit verschiedenen möglichen Ausführungsvarianten für Pflegeeinrichtungen. Bei der Ausführungsvariante „Bereitschaftsschaltung“ ist zu beachten, dass
 - die Erkennungsweite bei beleuchteten Sicherheitszeichen nur halb so groß ist wie bei hinterleuchteten Sicherheitszeichen,
 - die Einschaltung automatisch durch Stromkreisüberwachung der allgemeinen Beleuchtung erfolgt,
 - bei Verrauchung eine automatische Einschaltung erfolgt (Brandmeldeanlage) und eingeschaltet bleibt,
 - bei Verwendung von Bewegungsmeldern mehrere in einem Gangbereich vorzusehen sind,
 - bei Verwendung von Leuchttastern diese in ausreichender Anzahl angeordnet sind,
 - Lichttaster und Bewegungsmelder auch nach Ausfall der allgemeinen Versorgung funktionstüchtig bleiben, sofern keine selbsttätige Einschaltung erfolgt,
 - bei Verwendung von Einzelakkuleuchten diese eine integrierte automatische Testfunktion oder eine automatische Prüfeinrichtung mit zentraler Registrierung (verpflichtend ab 50 Leuchten) besitzen;
Hinweis: siehe auch Fachinformation „Sicherheitsbeleuchtung“ des Österreichischen Elektrotechnischen Komitees – OEK auf www.ove.at.

- Soweit nachstehende Einrichtungen bestehen, sind für
 - Transformatoren über 1 kV,
 - ortsfeste Stromerzeugungsaggregate,
 - zentrale Einrichtungen einer Sicherheitsstromversorgung,
 - Hauptverteiler der allgemeinen Stromversorgung und
 - Hauptverteiler der Sicherheitsstromversorgung**eigene abgeschlossene elektrische Betriebsstätten** und eigene Brandabschnitte mit brandbeständigen Feuerschutzabschlüssen vorzusehen.
 Hauptverteiler der allgemeinen Versorgung dürfen gemeinsam in einem Raum mit dem Hauptverteiler der Sicherheitsstromversorgung untergebracht werden, wenn sie voneinander lichtbogensicher getrennt sind.
- Für einen Notbetrieb bei Netzausfall wird auf eine erforderliche **Notstromversorgung** der notwendigen Sicherheitseinrichtungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8007 Punkt 9.3.1.1 hingewiesen. Diese kann mit einem stationären Aggregat oder durch eine externe Einspeisung mit einem transportablen Aggregat erfolgen, das organisatorisch innerhalb von 3 Stunden sicher zur Verfügung steht. Die Aggregatleistung (stationär oder mobil) ist auf die erforderliche Notstromleistung für die notwendigen Sicherheitseinrichtungen abzustimmen. Weiters ist bei der Elektroinstallation auf die Aufteilung in notstromberechtigte Verbraucher zu achten. Die Mindestbetriebsdauer für Aggregate beträgt 24 Stunden.
- **brandschutztechnische Vorkehrungen für NSE** (notwendige Sicherheitseinrichtungen), inkl. Leitungsanlage; eigene elektrische Anspeiseleitung für die Löschwasserversorgung ab dem (Gebäudehaupt)-Verteiler der Notstromversorgung;
- **keine PEN-Leiter ab dem Gebäudehauptverteiler** (TN-S-System);
- bestimmte **elektrische Schutzmaßnahmen**, wie z.B. Fehlerstromschutzschaltung 30 mA;
- **zusätzlicher Potentialausgleich** (1,5 m um Betten, Liegen,..);
- in für BewohnerInnen zugänglichen **Sanitärräumen** sind Maßnahmen zu treffen, die bei Stromausfall ein **gefährloses Verlassen** gewährleisten (z.B. über Rufanlage versorgte LED-Zusatzleuchte, eigene Sicherheitsleuchte, beleuchteter Notruftaster, Leuchtfolie);
- **in Rettungswegen und Räumen der Anwendungsgruppe 1** (z.B. BewohnerInnenzimmer) mit mehr als einer Leuchte, sind die Leuchten auf **mindestens zwei Stromkreise** aufzuteilen. Wenn die Schutzmaßnahme Fehlerstrom-Schutzschaltung angewandt wird, sind diese den Stromkreisen so zuzuordnen, dass bei Ansprechen einer Schutzeinrichtung nicht alle Beleuchtungsstromkreise eines Raumes oder Rettungsweges ausfallen. Die Leuchten in den Rettungswegen müssen den Stromkreisen abwechselnd zugeordnet sein.